

**Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Hergensweiler  
(BGS/EWS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hergensweiler folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 13**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird für die Niederschlagswassergebühr von Vorauszahlungen abgesehen, sofern die Jahresgebührenschild weniger als **80,00 €** beträgt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Hergensweiler, den 18.11.2015

*Wolfgang Strohmaier*

Wolfgang Strohmaier  
Erster Bürgermeister

